



## Abfallgebührenordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf in Tirol hat mit Beschluß vom 13. November 2000 aufgrund des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, folgende Abfallgebührenordnung erlassen.

### § 1

#### Arten der Gebühren

Die Gemeinde Kirchdorf in Tirol erhebt zur Deckung des Aufwandes, der Ihr durch die Entsorgung und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer

- Müllgrundgebühr
- Restmüllgebühr
- Bioabfallgebühr

### § 2

#### Entstehung der Gebührenpflicht

1. Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
2. Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.
3. Der Gebührenanspruch auf die Bioabfallgebühr entsteht dann, wenn keine Eigenkompostierung erfolgt.

## § 3 Gebührentarif

1. Für die Grundgebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze :  
Die Kosten der Abfallentsorgung werden nach einem Punktesystem auf die Einwohner verteilt.

Grundgebühreneinheit / 1 Gesamtpunkt = ATS 300,00 (EUR 21,80)

-----

- **Haushalte**  
Bemessungsgrundlage ist die im Haushalt lebende Zahl von Personen  
1 Person = 0,25 Punkte
- **Ferienwohnungen von Zweitwohnsitzen**  
Bemessungsgrundlage ist die Größe der Wohnung  
Ferienwohnung bis 30 m<sup>2</sup> = 1,00 Punkte  
Ferienwohnung von 31 m<sup>2</sup> - 100 m<sup>2</sup> = 1,50 Punkte  
Ferienwohnung über 101 m<sup>2</sup> = 2,00 Punkte
- **Gastgewerbe ohne Restaurant**  
Bemessungsgrundlage sind die Einwohnergleichwerte ( EGW )  
Nächtigungszahl : 365 Tage = 1 EGW = 0,50 Punkte
- **Gastgewerbe mit Restaurant**  
Bemessungsgrundlage sind die Einwohnergleichwerte ( EGW )  
Restaurantsitzplätze : 10 = 1 EGW = 0,50 Punkte
- **Privatzimmervermieter und Ferienwohnungen**  
Bemessungsgrundlage sind die Einwohnergleichwerte ( E G W )  
Nachtigungen : 365 = 1 EGW = 0,50 Punkte
- **Sonstige Unternehmen und Behörden**  
Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Beschäftigten  
1 Beschäftigter = 0,10 Punkte
- **Öffentliche Einrichtungen (Schule, Altenwohnwohnheime), etc.**  
Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Beschäftigten, der Schüler,  
der Insassen, etc.  
1 Person = 0,05 Punkte

Stichtag für die Personenanzahl im Haushalt ist jeweils der 1. Jänner des Verrechnungsjahres.  
Zur Berechnung der Einwohnergleichwerte ( EGW ) wird die Anzahl der Nchtigungen des  
vergangenen Jahres verwendet. Veränderungen nach dem Stichtag bleiben unberücksichtigt.

2. Die weitere Gebühr richtet sich nach der elektronisch (Veraut-Veridat-System, Linz und  
Lobbe Tirol, Kirchberg) gemessenen Restmüllmenge, folgende Mindestmengen werden  
aber für die Jahresabrechnung herangezogen.

Haushalte	3 Liter	Woche	Person
Ferienwohnung bis 30 m <sup>2</sup>	4 Liter	Woche	
Ferienwohnung bis 100 m <sup>2</sup>	8 Liter	Woche	
Ferienwohnung über 101 m <sup>2</sup>	12 Liter	Woche	
Gastgewerbe ohne Restaurant	3 Liter	Woche	EGW
Gastgewerbe mit Restaurant	3 Liter	Woche	EGW
Privatzimmervermieter	3 Liter	Woche	EGW
Sonstige Unternehmen	2 Liter	Woche	Beschäftigter

Der Restmüll - Literpreis wird nach jährlicher Kalkulation mit den allgemeinen Gebühren festgesetzt. Die Vorschreibung der tatsächlichen Restmüllmenge erfolgt vierteljährlich im nachhinein.

3. Die Vorschreibung der Grundgebühr erfolgt jährlich ( April ).

4. Die Jahresgrundgebühr für die Bioabfallsammlung beträgt für

1 Personen - Haushalt	ATS	200,00	EUR	14,53
2 Personen - Haushalt	ATS	250,00	EUR	18,17
3 Personen - Haushalt	ATS	300,00	EUR	21,80
4 Personen - Haushalt	ATS	350,00	EUR	25,44
ab 5 Personen - Haushalt	ATS	400,00	EUR	29,07
Ferienwohnung und Kleinbetriebe	ATS	250,00	EUR	18,17

5. Die Kosten der Grundgebühr, der Restmüllgebühr sowie der Bioabfallgebühr werden jeweils nach jährlicher Kalkulation entsprechend der Gebühren und Hebesätze durch den Gemeinderat für das jeweilige Haushaltsjahr festgelegt.

## § 4

### Gebührenschildner, gesetzliches Pfandrecht

1. Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
2. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
3. Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück ( Bauwerk, Baurecht ) ein gesetzliches Pfandrecht.

## § 5

### Inkrafttreten

1. Diese Abfallgebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten frühere Abfallgebührenordnungen außer Kraft.



Der Bürgermeister

*Ernst SCHWAIGER*



# Gemeindeamt Kirchdorf in Tirol

Bezirk Kitzbühel / Land Tirol

A-6382 Kirchdorf in Tirol

Dorfplatz 4, Postfach 1

DVR-Nr. 112321

<http://www.kirchdorf.tirol.gv.at>

Telefon : 05352 / 63111

Telefax : 05352 / 63111-43

## K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf in Tirol hat in seiner Sitzung vom 5. November 2001 beschlossen, die Bestimmung des § 3, Abs. 1 der Abfallgebührenordnung mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2002 wie nachstehend angeführt zu ändern.

§ 3, Abs. 1 Die Bemessungsgrundlage für die Grundgebühr wird wie folgt geändert :

### Ferienwohnungen von Zweitwohnsitzen

Bemessungsgrundlage ist die Größe der Wohnung

Ferienwohnung bis 30 m<sup>2</sup> = 0,50 Punkte

Ferienwohnung von 31 m<sup>2</sup> – 100 m<sup>2</sup> = 0,75 Punkte

Ferienwohnung über 101 m<sup>2</sup> = 1,50 Punkte

### Sonstige Unternehmen und Behörden

Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Beschäftigten, der Schüler, der Insassen, etc.

00 – 10 Beschäftigte = 0,50 Punkte

11 – 20 Beschäftigte = 1,00 Punkte

ab 21 Beschäftigte gilt die Anzahl der tatsächlich Beschäftigten

Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

### Rechtsmittelbelehrung :

Wer sich durch den oben angeführten Gemeinderatsbeschluss in seinen Rechten verletzt erachtet, kann innerhalb der nachstehenden Kundmachungsfrist schriftlich dagegen Aufsichtsbeschwerde beim Gemeindeamt Kirchdorf in Tirol erheben.

Angeschlagen am 06. November 2001

Abgenommen am 23. November 2001

Der Bürgermeister:

Ernst Schwaiger

